

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 363/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004, über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Per E-Mail an stateaidgreffe@cec.eu.int)

Nummer der Beihilfe	XT5/06		
Mitgliedstaat	Deutschland		
Region	Bundesland Brandenburg		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	INNOPUNKT 14“ Allianzen zwischen Kultur und Wirtschaft fördern Wachstum und Beschäftigung in Brandenburg“		
Rechtsgrundlage	§§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilfe- regelung	Gesamtbetrag pro Jahr	0,58 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	... Mio. EUR
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	... Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	... Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) – (7) der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	8/2005		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis 30/08/2007 (Die Anpassungsfrist des Art . 8 Abs. 2 der VO 69/2001 wird verwendet, um ggf. eine Anpassung an die dann geltende Gruppenfreistellungsverordnung vorzunehmen. Es wird sichergestellt, dass die Regelung nach der Frist mit den dann geltenden Gruppenfreistellungsverordnung bzw. entsprechenden Regeln in Einklang steht)		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen		
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH		
	Anschrift Wetzlarer Str. 54 14482 Potsdam		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung	Ja	